Die digitale Landesbibliothek Oberösterreich

oö landes bibliothek

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:
Director: Mag. Renate Plöchl
Deputy director: Mag. Julian Sagmeister
Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek
Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:
Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at
Telephone: +43(732) 7720-53100

Eine alte bayerische Forstordnung.

(Ebersberger Forstordnung aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts.)

Von Oberarchivrat Dr. Georg Schrötter, München.

Eine durch Gesetz, Verordnung oder Vertrag geregelte Forstwirtschaft hat es in Zeiten, in denen ein Ueberfluß an Wald bestand, nicht gegeben. Es war kein Bedürfnis vorhanden, hemmend oder fördernd in den natürlichen Gang der Dinge einzugreifen. Was die Siedler benötigten, Brenn- und Werkholz, stand ihnen in der gemeinen Mark zur Verfügung. Eine Wandlung machte sich hierin erst bemerkbar, als ein gewisser Mangel verspürt wurde und es der wirtschaftliche Vorteil gebot, der freien Benutzung eine Schranke zu setzen. Dieser Zustand trat eher im westlichen Frankenreich als in den rechtsrheinischen Gebieten ein, wo es noch Jahrhunderte brauchte, bis die wachsende Bevölkerung und ihre Bedürfnisse eine Regelung und damit eine Beschränkung der willkürlichen Waldnutzung nahe legten. Im Hofkapitulare Karl des Großen (capitulare de villis) war die Beaufsichtigung der Wälder und Forste als Pflicht der Richter festgesetzt; sie erstreckte sich auf die Rodung der Wälder, die Einhebung der Forstzinse, die Schweinemast, die Wildhegung und die Instandhaltung von Umzäunungen. Die von den Richtern mit diesen Aufgaben betrauten Organe waren die Förster (forestarii) die demnach auf ein hohes Alter zurückblicken können. Das Beispiel des Königs fand Nachahmung seitens der geistlichen und weltlichen Herren, die einen größeren Grundbesitz hatten und die ihre Hand auf alte Bannforste legten oder solche schufen. Bereits im 12. Jahrhundert erwies sich die Bestellung von Förstern als eine Notwendigkeit, als die ersten Klagen über Waldverwüstungen auftauchten und die Wildschonung im Interesse der Grundherren lag. Neben dem eigentlichen Waldschutz